

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 5. Dezember

1883.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

### I) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 29. November d. J. bis zum 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verboten werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Bon letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff des letzteren,
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Bezugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Bezugniß,
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in denselben bezeichneten Waffen.

Über die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. November 1883.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
von Voetticher. von Götsler. von Scholz.  
von Hassfeldt. Bronsart von Schellendorf.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Dezember 1883.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### II) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe XII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Binsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptklassen, die Bezirks-Hauptklassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzurichten. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Scheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers von Nembilinski zu Jastrzembie zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jastrzembie im Kreise Straßburg an Stelle des von Komorowo verzehrenden Gutsvorstehers von Zielinski hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. November 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Nach dem Beschuß des Bundes-Mathes findet auch für das Jahr 1883 im Deutschen Meiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1883 wirtlich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1884 wird vorgenommen werden, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Erledigung der die Landwirthschaft betreffenden Frage von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn alleitig bereitwilligst und wahrheitgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortsbewohner in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagt wird.

Zum Uebrigen verweise ich auf die genaueren Instruktionen, welche den Königlichen Landräthen werden ertheilt werden.

Marienwerder, den 23. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

5) Ich bringe hiernit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich gemäß § 1 der unter dem 31. Dezember 1875 im Amtsblatt 1876 Nr. 2 publizirten Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, den Apotheker Schweizer hier selbst zum Mitgliede, den Apothekenbesitzer Weszkallnies hier selbst zum stellvertretenden Mitgliede der hiesigen Apotheker-Gehilfen-Prüfungs-Kommission für die nächsten 3 Jahre ernannt habe.

Die Anträge auf Zulassung zu den Ende März, Juni, September und Dezember hier stattdlegenden

Prüfungen sind Seilens der Lehrherren, unter Beifügung der im § 3 der Bekanntmachung und der in Nr. 2 der Verfügung vom 19. Dezember 1878, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, — Amtsblatt 1879 Nr. 4 — bezeichneten Zeugnisse resp. Schriftstücke, spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hier selbst einzureichen.

Spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

Marienwerder, den 28. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Fräulein Clara Schnee zu Gollub ist die Erlaubniß ertheilt, in Gollub eine Privatschule für Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 21. November 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### 7) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember wird in Nitolaiken (Wpr.) eine mit dem dortigen Postamt verbundene Telegraphenanstalt mit beschranktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 24. November 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zu Vertretung:

Jaffke.

### 8) Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. d. M. folgenden Beschuß gefaßt:

I. Vom 1. Dezember 1883 ab treten an die Stelle der durch den Beschuß vom 23. November 1882 (Centralblatt für die Abgabenwv. 1882 Seite 349) unter Ziffer I. festgesetzten Steuervergütungssätze für Rohtaback, entrippte Blätter und fabrizirten inländischen Taback folgende Sätze für 100 Kilogr. Netto:

1. Rohtaback:	
a. unfermentirt . . . . .	22 M.
b. fermentirt . . . . .	26 =
2. entrippte Blätter . . . . .	31 =
3. Fabrikate aus inländischen Blättern:	
a. Schnupf- und Rautaback . . . . .	21 =
b. Rauchtaback . . . . .	28 =
c. Cigarren . . . . .	33 =
d. Cigaretten . . . . .	23 =

II. Die Bestimmung unter II. des bezeichneten Beschlusses vom 23. November 1882 bleibt auch ferner in Kraft.

Auf Schnupf-, Rau-, Rauchtaback und Cigaretten, welche in den bereits unter Kontrolle stehenden Fabriken in der Zeit vom 1. Dezember 1882 bis 30. November 1883 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftaback, welcher aus den am 1. Dezember 1883 daselbst vorhandenen, seit dem 1. Dezember 1882 hergestellten Halbfabrikaten fabrizirt wird, finden noch die in dem obigen Bundesratsbeschuß unter Ziffer I. angegebenen Vergütungssätze Anwendung.

Vorstehenden Beschuß bringe ich im Auftrage

des Herrn Finanz-Ministers unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1882 (Amtsblatt S. 374) zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 28. November 1883.

Der Provinzial-Steuert-Direktor.

9) Von heute ab wird für die Entladung von Getreide in loser Schüttung, wenn dieselbe seitens der Bahnverwaltung nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit erfolgt, eine Gebühr von 10 Mark für 10000 Kilogr. und wenn dieselbe von der Bahnverwaltung nach Vereinbarung mit den Interessenten vor Ablauf der lagerzinsfreien Zeit übernommen wird, eine Gebühr von 6 Mark für 10000 Kilogr. erhoben.

Die Miete für Hergabe der zur Aufnahme des losen Getreides erforderlichen Säcke wird nach den ortsblichen Säcken in Höhe der Selbstkosten erhoben.

Bromberg, den 24. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Im diesseitigen Lokalverkehre (Tarif vom 1. August 1881), sowie im direkten Personen-Verkehre zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin (Tarif vom 1. Mai 1880) tritt mit sofortiger Gültigkeit folgende Zusatz-Bestimmung zu § 10 des Betriebs-Reglements in Kraft:

„Ein Retour- oder Rundreise-Billet, mit welchem eine Fahrpreis-Ermäßigung verbunden ist, ist zur Rück- resp. Weiterreise nur für diejenige Person gültig, welche mit demselben die Reise begonnen hat.“

Bromberg, den 26. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

### 11) Gemeindebezirks-Veränderung.

Der unterzeichnete Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23. d. Ms. beschlossen, die von den Grundstücken der Besitzer August Schmidt und Rudolph Brück in Neu Mößland, zum Bau der Chaussee Wermuthof—Gr. Falkenau—Mauden abgetretenen Parzellen Nr. 95/19 Jr. von resp. 16 Ar 76 [Meter und 45 Ar 14 [Meter Größe, von dem Gemeindebezirk Neu Mößland abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Al. Falkenau zu vereinigen.

Marienwerder, den 24. November 1883.

Der Kreis-Ausschuss.

Müller.

### 12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Vladislans Grabowsky, Buchdrucker und Kellner, 21 Jahre alt, geboren in Schippnik bei Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. November d. J.
2. Josef Schlehr, Sattler und Niemergeselle, geb. am 3. November 1840 in Niemes, Bezirk Böhmisches Leipa, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns,

vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. November d. J.

3. Johann Tünnissen, Schmied, 25 Jahre alt, aus Weiray, Provinz Limburg, Niederlande, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 7. November d. J.
4. Johann Schwarz, Mezger, 21 Jahre alt, aus Afferden, Niederlande, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 7. November d. J.
5. Wenzl Weidl, Schuhmachergeselle und Handarbeiter, 52 Jahre alt, geboren und ortsbangehörig in Oschelin, Kreis Pilsen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 13. Oktober d. J.
6. Franz Josef Heitmann, Tischlergehilfe, geb. am 3. Oktober 1840 zu Auslauf, Kreis Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsbangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Maße, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 20. Oktober d. J.
7. Ludwig Noche, Bäcker, geb. am 28. September 1847 zu St. Claude de Bourlem, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. November d. J.
8. Jakob Bolliger, Eisendreher, 22 Jahre alt, aus Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. November d. J.
9. Ludwig Fey, Haustuecht, geboren am 14. Mai 1855 zu Troyes, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 9. November d. J.
10. Josef Neinen, Bäcker, 51 Jahre alt, geboren zu Neufchâtel, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 7. November d. J.
11. Heinrich Deplauche, Kuecht, geb. am 1. Oktober 1866 zu Lille, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 7. November d. J.
12. Emanuel Karl Dechamps, Uhrmacher, 44 Jahre alt, geb. zu Rennes, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 7. November d. J.

### 13)

### Personal-Chronik.

Der Regierungsrat Dr. Jahr hier selbst ist zum Bezirksverwaltungsgerichts-Direktor in Königsberg ernannt.

Der seitherige Prediger in Görlitz a. d. Persante Albert Friedrich Conrad Hoffmann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Waldeburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der Rechnungsführer Max Zech zu Taschau ist ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor zum Stellvertreter des Amtsvorsteigers des Amtsbezirks Herrn Dewitscheit zu Culm zu melden.  
Taschau Kreis Schlesien ernannt.

Es sind im Kreise Graudenz ernannt: der Gutsbesitzer Fries zu Schwenten zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schwenten und der Gutspächter Volger zu Hoheneichen zum Stellvertreter desselben.

#### 14) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Wilhelmshütte, Kreis Culm, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben

Die Schullehrerstelle zu Neuguth ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Köppen zu Neuendorf zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Georgendorf wird zum 1. April 1884 erledigt. Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande Georgendorf, Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung gereit in Losendorf bei Marienburg zu melden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)